

# ORGANISATIONSREGLEMENT

## DER

### STIFTUNG HISTORISCHE SEILBAHN WEISSENSTEIN

**Präambel:** Die Stiftung wurde auf Initiative und mit den Mitteln des Vereins PROSESSELI (Stifterin) gegründet. Die Stifterin bezweckt die Förderung der historischen Seilbahn Weissenstein im Interesse der Sicherung dieses historischen Kulturgutes von nationaler Bedeutung und als Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Region Solothurn, insbesondere des Weissensteins als Hausberg der Stadt Solothurn.

#### **Art. 1 Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern. Zur Zeit besteht der Stiftungsrat aus:

- Dr. Thomas Schmid, Präsident, Obere Steingrubenstrasse 51, 4500 Solothurn
- Frau Ruth Gisi, Vizepräsidentin Schweizer Heimatschutz, Dellenackerweg 31, 4146 Hochwald
- Frau Ursula Hediger, Career Consulting Hediger, Müllerhof, St. Niklausstrasse 1, 4500 Solothurn
- Roland Flückiger, Dr. sc. techn., Architekturhistoriker, stv. Denkmalpfleger der Stadt Bern, Wyderrain 3, 3012 Bern
- Frank Urs Müller, Oberrichter, Zentralpräsident Schw. Alpen-Club, Obere Leegasse 17, 4515 Oberdorf
- Peter Schwaller, Dr., Physiker, Präsident Stiftung Furka, Bergstrecke, Lägernweg 9, 5304 Endingen
- Dr. Heinz Rudolf von Rohr, Haffnerstrasse 25, 4500 Solothurn

Nach der Errichtung der Stiftung konstituiert und ergänzt sich der Stiftungsrat selbst (Kooptation).

#### **Art. 2 Amtsdauer**

Die Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates beträgt vier Jahre; wiederholte Wiederwahl ist zulässig. Die Amtsdauer endet zudem nach Rücktritt, Abberufung, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Tod.

#### **Art. 3 Kompetenzen**

Der Stiftungsrat entscheidet gemäss den Bestimmungen der Stiftungsurkunde und dieses Reglementes in allen die Stiftung betreffenden Angelegenheiten.

#### **Art. 4 Vertretung**

Der Stiftungsrat vertritt die Stiftung nach aussen.

Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Es besteht Kollektivzeichnungsrecht zu zweien.

#### **Art. 5 Sitzungen**

Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin zusammen. In der Regel finden mindestens zwei Sitzungen jährlich statt. Jedes Mitglied des Stiftungsrates kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen. Zirkularbeschlüsse sind zulässig (vgl. dazu Art. 11).

#### **Art. 6 Vorsitz**

Den Vorsitz in den Sitzungen des Stiftungsrates führt dessen Präsident/Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung eine/r der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen.

#### **Art. 7 Beschlussfähigkeit**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse, soweit nicht gemäss Art. 9 dieses Reglementes eine qualifizierte

Mehrheit vorgeschrieben ist, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin den Ausschlag.

### **Art. 8 Ausstandspflicht**

Bei Interessenkollisionen tritt das betreffende Mitglied des Stiftungsrates jedoch in Ausstand. Es kann bei der Beratung des Geschäftes dabei sein, nicht aber beim entsprechenden Beschluss.

### **Art. 9 Beschlussfassung**

Die folgenden Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder des Stiftungsrates:

- a) Ernennung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- b) Abberufung eines Mitgliedes des Stiftungsrates;
- c) Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- d) Verlegung des Sitzes der Stiftung;
- e) Genehmigung der Stiftungsrechnung;
- f) Liquidation der Stiftung und Verwendung des Liquidationsvermögens;
- g) Änderung dieses Organisationsreglementes.

Die Änderung der Stiftungsurkunde richtet sich nach Art. 13 derselben.

### **Art. 10 Einladung**

Über Traktanden, die nicht wenigstens 14 Tage vor der Sitzung des Stiftungsrats durch Mitteilung (inkl. Telefax und E-Mail) den Mitgliedern des Stiftungsrates zur Kenntnis gebracht wurden, können ohne Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates keine Beschlüsse gefasst werden. Gleiches gilt auch für nicht traktandierte Geschäfte.

### **Art. 11 Zirkularbeschlüsse**

Beschlüsse des Stiftungsrates zu einem gestellten Antrag können auch auf dem Wege eines Zirkularbeschlusses gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Zur gültigen Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg bedarf es, soweit nicht gemäss Art. 9

hiervor eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, der Zustimmung einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

#### **Art. 12 Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden der Sitzung und von der Sekretärin/vom Sekretär, welche/welcher nicht dem Stiftungsrat anzugehören braucht, zu unterzeichnen ist. Das Protokoll und Zirkularbeschlüsse sind aufzubewahren.

#### **Art. 13 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet jeweils am 31. Dezember. Das erste Geschäftsjahr wird verlängert ab Gründungsdatum der Stiftung bis am 31. Dezember des darauffolgenden Jahres.

#### **Art. 14 Berichterstattung**

Der Aufsichtsbehörde sind alljährlich die folgenden Unterlagen einzureichen:

1. die vom Stiftungsrat genehmigte, rechtsgültig unterzeichnete Jahresrechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung und Anhang mit den Vorjahreszahlen;
2. ein Verzeichnis der Vermögensanlagen;
3. den Bericht der Revisionsstelle;
4. ein Verzeichnis der personellen Zusammensetzung ihrer Organe mit Hinweis auf die Zeichnungsberechtigung;
5. einen Tätigkeitsbericht.

Ort, Datum

Boblen, 26. Juni 09

Die Stiftungsräte:



(Dr. Thomas Schmid)

R. Gisi

---

(Ruth Gisi)

U. Hediger

---

(Ursula Hediger)

Roland Flückiger

---

(Dr. Roland Flückiger)

F. Urs Müller

---

(Frank Urs Müller)

P. Schwaller

---

(Dr. Peter Schwaller)

H. Rudolf von Rohr

---

(Dr. Heinz Rudolf von Rohr)

## NOTARIELLE BEGLAUBIGUNG

Der unterzeichnete öffentliche Notar des Kantons Solothurn bescheinigt die Übereinstimmung der vorliegenden Fotokopie des Stiftungsreglements der Stiftung historische Seilbahn Weissenstein vom 26. Juni 2009 mit dem Original.

Solothurn, 3. Juli 2009

Der öffentliche Notar  
des Kantons Solothurn

*Mausal Not*

Theo Strausak, Notar

